

Postulat der Fraktion Alternative – die Grünen betreffend Raumentwicklung und Nacht

Der Regierungsrat wird eingeladen, dem Kantonsrat die gesetzlichen und richtplanerischen Grundlagen zu unterbreiten, damit unbesiedelte, dunkle Landschaften geschont und aktiv gefördert werden. Noch dunkle Landschaften und Korridore sind zu erhalten und möglichst auf weitere Gebiete ausserhalb von Siedlungen auszuweiten. Die künstliche Aufhellung des Nachthimmels soll durch den Einbezug im kantonalen Richtplan reduziert respektive vermieden werden.

Begründung:

Nach Angaben des Bundesamtes für Umwelt beträgt der Anteil der Fläche mit Nachtdunkelheit nicht einmal mehr einen Fünftel der Schweiz. Die künstliche Aufhellung des Nachthimmels und die störende Auswirkung von Licht auf Mensch und Natur werden auch als Lichtverschmutzung bezeichnet. Es handelt sich um eine anerkannte Form von Umweltverschmutzung wie etwa Luft- oder Gewässerverschmutzung. Die Auswirkungen von Lichtverschmutzung für Menschen, Tiere und Pflanzen sind vielfältig. Für Mensch und Natur bestimmt die Tages- und Nachtlänge den Beginn und das Ende von Ruheperioden, das Wachstum und die Resistenz.

Artikel 11 des nationalen Umweltgesetzes besagt, dass nicht nur Luftverunreinigungen, Lärm und Erschütterungen, sondern auch Strahlen bei der Quelle begrenzt werden müssen. Im Sinne der Vorsorge sollen Einwirkungen, die schädlich oder lästig werden könnten, frühzeitig begrenzt werden. Die Qualität nächtlicher Dunkelheit ist bis anhin kein Element der kantonalen Gesetzgebung.

Auch der kantonale Richtplan thematisiert die Lichtverschmutzung und den Erhalt dunkler Landschaften weder im Raumordnungskonzept noch unter dem Kapitel Landschaft. Ein Vorhaben gilt aber als richtplanrelevant, wenn die Standortfestlegung zu weitreichenden oder einschneidenden Auswirkungen auf die räumliche Entwicklung, insbesondere auf Bodennutzung, Verkehr, Besiedlung und Umwelt hat. Lichtarme Landschaften haben nicht nur einen besonderen Naturwert und machen den Sternenhimmel sichtbar. Sie haben auch einen kulturellen Wert. Sie können Teil des historischen Charakters einer Landschaft sein.

Für die Natur (und letztlich auch für den Mensch) ist es dringend notwendig, dass der Kanton Zug Landschaften mit nächtlicher Dunkelheit in Wert setzt und die Instrumente für deren Erhalt und Förderung anpasst. Die künstliche Aufhellung des Nachthimmels ist als Umweltbelastung wahrzunehmen.

Hinweise:

In den Kantonen Schaffhausen und Thurgau sind in ihren Richtplänen bereits entsprechende Vorgaben enthalten. Im Kanton Zürich werden aufgrund eines politischen Vorstosses neu ebenfalls entsprechende Anforderungen ergänzt.